

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der NOBIS Verlags- u. Veranstaltungs GmbH & Co. KG:

1. Anmeldung und Zulassung:

Die Anmeldung muß schriftlich erfolgen mit Angabe von Name, vollständiger Adresse, Warenangebot und gewünschter Standgröße. Mit der Anmeldung werden diese Geschäftsbedingungen / Teilnahmebedingungen der NOBIS GmbH & Co. KG (nachfolgend Veranstalter genannt) anerkannt. Der Teilnehmer verpflichtet sich gleichzeitig alle gesetzlichen, arbeits- u. gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für den Feuerschutz, Unfallverhütung und Preisauszeichnung einzuhalten. Besonders dringend wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, §§ 86 u. 86a des STGB, bezüglich des Anbietens von Artikeln aus der Zeit des III. Reiches / Nationalsozialismus hingewiesen. Die Schausstellung und das Feilbieten verfassungsfeindlicher Symbole und Propaganda ist verboten.

Platzanspruch besteht nur nach erfolgter schriftlicher Buchungsbestätigung die zugleich Rechnung ist und nach fristgerechtem Eingang der Standmiete. Die Zahlungsfrist ist der Rechnung zu entnehmen. Es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem ausgeschriebenen, angemeldeten und zugelassenen Warengruppen entsprechen. Das Anbieten von Neuwaren und Repliken auf Antikmärkten ist ausdrücklich untersagt. Die Auswahl der Aussteller liegt im Ermessen des Veranstalters, Konkurrenzausschluß wird grundsätzlich nicht gewährt. Nach erfolgter Buchungsbestätigung kann der Veranstalter die Zulassung widerrufen wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind oder ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

2. Stände:

Jeder Standinhaber ist verpflichtet an seinem Stand gut sichtbar ein Schild mit Namen und Adresse anzubringen. Die Saalaufteilung und Vergabe der Stände ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Standplätze. Die zugewiesenen Standflächen bzw. Tische sind exakt einzuhalten. Eigenmächtige Umbauten der Stände, Tischaufbauten, Ständer, Regale ect. die andere Aussteller oder Besucher behindern können sind nicht erlaubt. Die Breite der Gänge darf nicht durch Ausbauen der vorgeschriebenen Standfläche reduziert werden, alle Fluchtwege müssen stets frei bleiben. Der Aussteller ist nicht berechtigt ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder zu tauschen. Der Aussteller ist verpflichtet für einen sauberen und ordentlichen Standaufbau zu sorgen. Insbesondere sind die Stellwände im Rücken, soweit gebucht, mit Tüchern oder anderem geeigneten Material abzuhängen, sowie die Tische mit bodenlangen Tüchern zu bedecken. Stromanschlüsse werden zur Verfügung gestellt, für Verlängerungskabel und Strahler bzw. Lampen ist der Aussteller selbst zuständig.

3. Bewachung, Haftung und Versicherung:

Für die allgemeine Bewachung der Halle und des Geländes sorgt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Bewachung des Standes und Ausstellungsgutes ist der Aussteller selbst verantwortlich, das gilt auch während der Auf- und Abbauphasen. Der Aussteller haftet für jeden Schaden der durch seinen Betrieb entsteht. Es wird jedem Aussteller dringend empfohlen seine Waren/ Ausstellungsgut, Ausrüstung sowie Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Für Feuer, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser und Witterungsschäden haftet der Veranstalter nicht. Er haftet nur für Personen- und Sachschäden für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgut und Ausrüstungen.

4. Änderung:

Bei Ereignissen und Umständen die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, kann eine Veranstaltung abgesagt werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung und ein planmäßiger Ablauf nicht gewährleistet werden kann. Wird eine Veranstaltung vor Beginn abgesagt besteht außer der Erstattung bereits gezahlter Standmiete kein Anspruch gegenüber dem Veranstalter. Bei Absage oder Verkürzung infolge höherer Gewalt, oder behördlicher Anordnung ist die Standmiete voll zu zahlen.

5. Rücktritt:

Wird nach verbindlicher Anmeldung und Buchungsbestätigung ein Stand storniert, so wird bis 14 Tage vor der Veranstaltung eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € fällig. Bei späterem Rücktritt ist die volle Standgebühr fällig.

6. Standmiete und Kosten

Die Höhe der Standmiete ist den jeweiligen Anmeldeformularen der Ausschreibung zu entnehmen. Zusätzliche Kosten für Versorgungsanschlüsse, Parkgebühren, Mietgebühren für Mobilar und sonstige Ausrüstungen, Müllentsorgung ect. sind darin nicht enthalten und werden ggf. gesondert berechnet.

7. Reinigung und Müll:

Jeder Aussteller hat seine Standfläche besenrein und ohne Müll nach Veranstaltungsende und Abbau an den Veranstalter zu übergeben. Für die Entsorgung des eigenen Mülls ist der Aussteller selbst zuständig.

8. Auf- und Abbau:

Der Auf- u. Abbau erfolgt zu den in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeiten. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens 15 Minuten vor Eröffnung der Veranstaltung der Stand fertig aufgebaut ist. Vor Ablauf der Veranstaltung

darf kein Stand ganz oder teilweise beräumt werden, während der gesamten Öffnungszeit ist der Stand vom Aussteller besetzt zu halten. Aussteller die vor Veranstaltungsende abbauen, erwartet eine Konventionalstrafe in Höhe der doppelten Standgebühr.

9. Werbung:

Werbung aller Art ist nur innerhalb des gemieteten Standbereiches erlaubt.

10. Recht am eigenen Bild

Jeder Teilnehmer willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

11. Datenverarbeitung/Datenschutz:

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Veranstalter unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen be- und verarbeitet. Die Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten etc. werden vom Veranstalter in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Daten an von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit der geschlossene Vertrag erfüllt werden kann.

12. Hausrecht:

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Veranstaltungsbereich aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt Personen aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Veranstaltung auszuschließen. Ortspolizeiliche Vorschriften bleiben davon unberührt und sind einzuhalten.

13. Salvatorische Klausel:

Sofern eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam ist oder wird, oder sich darin eine Lücke befindet, berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

Stand August 2009